

Sachverhalt:

Gebrauchtwagenhändler H ist spezialisiert auf den Verkauf von Fahrzeugen des Typs „VW Käfer“. Auf seinem unbebauten Grundstück in der Gemeinde G im Bundesland L stellt er regelmäßig auf unbefestigtem Boden nicht mehr zugelassene Fahrzeuge dieses Typs ab, um ihnen Ersatzteile für andere Fahrzeuge zu entnehmen.

Anlässlich einer Ortsbesichtigung im September 2012 stellt ein Mitarbeiter der zuständigen Behörde fest, dass sich zu diesem Zeitpunkt insgesamt 14 Fahrzeuge auf dem Gelände des H befinden, die wegen des Ausbaus zahlreicher Teile, insbesondere in den Motor- und Getriebebereichen, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht mehr in einen fahrbereiten Zustand versetzt werden können. Anfang Oktober 2012 kündigt die zuständige Behörde den Erlass einer Beseitigungsverfügung an und fordert H zur Stellungnahme auf, wovon dieser keinen Gebrauch macht. Eine Nachkontrolle Ende November 2012 ergibt, dass H lediglich vier Fahrzeuge entfernt hat.

Mit Bescheid der zuständigen Behörde vom 8.3.2013 wird H unter Fristsetzung bis zum 8.4.2013 die Überlassung der verbliebenen, näher bezeichneten zehn Fahrzeuge an eine anerkannte Annahme- oder Rücknahmestelle bzw. einen Demontagebetrieb aufgegeben. Der Bescheid ist auf § 62 KrWG (= § 21 KrW-/AbfG a.F.) gestützt und damit begründet, dass die Fahrzeuge unabhängig von der Verwertungsmöglichkeit einzelner Teile als Abfall i.S.d. KrWG zu klassifizieren seien. Deshalb seien sie gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV) einer anerkannten Stelle zu überlassen, da für das Grundstück des H eine derartige Anerkennung nicht bescheinigt sei und auch im Hinblick auf § 5 Abs. 3 AltfahrzeugV nicht bescheinigt werden könne.

Demgegenüber ist H der Ansicht, dass es sich bei den Fahrzeugen nicht um Abfall handele, da noch eine Vielzahl von verwendungsfähigen Ersatzteilen auszubauen sei. Die nach Abschluss des Ausbaus von noch brauchbaren Teilen anfallenden Fahrzeugreste würden selbstverständlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Aus Gründen einer Gefährdung der Allgemeinheit könne die Abfalleigenschaft der Fahrzeuge ebenfalls nicht angenommen werden, da die allein theoretische Möglichkeit des Ausfließens von Betriebsstoffen in das Erdreich nicht ausreiche. Jedenfalls aber dürfe er die Fahrzeuge selbst verwerten, was das KrWG ausdrücklich von ihm verlange. Lediglich das Fehlen einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 AltfahrzeugV könne dem nicht entgegenstehen, da er diese jederzeit erhalten könne. Außerdem hätte er vor Erlass des Bescheides angehört werden müssen, was unterblieben sei. In jedem Fall aber sei die Fristsetzung unverhältnismäßig, weil er in der Kürze der Zeit nicht mehr in der Lage sei, alle verwendungsfähigen Ersatzteile auszubauen.

Frage: Hat eine Klage des H gegen den Bescheid vom 8.3.2013 Aussicht auf Erfolg?

Bearbeiterhinweise:

1. Sollte ein Bearbeiter/eine Bearbeiterin aus Versehen noch mit einem Gesetzestext des KrW-/AbfG arbeiten, das am 1. Juni 2012 aufgehoben und durch das KrWG ersetzt worden ist, wird eine solche Lösung auf der Grundlage des alten Rechts ausnahmsweise akzeptiert. Materiell-rechtlich entspricht das KrWG für den vorliegenden Fall fast vollständig den Regelungen des früheren KrW-/AbfG.
2. Das LVwVfG entspricht dem VwVfG des Bundes. Ein Widerspruchsverfahren vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ist landesrechtlich jedoch nicht erforderlich.
3. Von der Möglichkeit des § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, als Klagegegner die Behörde selbst zu bestimmen, hat L keinen Gebrauch gemacht.
4. Bei den zehn Fahrzeugen des H handelt es sich um Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970.
5. Die AltfahrzeugV wurde auf der Grundlage der § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4a und Abs. 3 i.V.m. § 67 sowie § 16 Nr. 1, 2 und 3 des KrWG (= § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4a und Abs. 3 i.V.m. § 59 sowie § 12 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 des KrW-/AbfG a.F.) formell ordnungsgemäß erlassen.
6. Vorschriften des WHG und der Anhang der AltfahrzeugV sind nicht zu berücksichtigen.

Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugV) – Auszug

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Fahrzeuge und Altfahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile und Werkstoffe.

...

(5) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen die Wirtschaftsbeteiligten sowie die Besitzer, Eigentümer und Letzthalter von Altfahrzeugen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff

1. „Fahrzeug“ Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) oder N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen) gemäß Anhang II Abschnitt A der Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG Nr. L 42 S. 1, Nr. L 225 S. 34) sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß der Richtlinie 92/61/EWG (ABl. EG Nr. L 225 S. 72), jedoch unter Ausschluss von dreirädrigen Krafträdern;
2. „Altfahrzeug“ Fahrzeuge, die Abfall nach § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind;
- ...
14. „Annahmestelle“ Betriebe oder Betriebsteile, die Altfahrzeuge zur Bereitstellung und Weiterleitung an Demontagebetriebe annehmen, ohne selbst Demontagebetrieb zu sein;
15. „Rücknahmestelle“ Annahmestellen, bei denen Altfahrzeuge durch den Hersteller oder durch ihn beauftragte Dritte zurückgenommen werden, ohne dass dort die Altfahrzeuge behandelt werden;
16. „Demontagebetrieb“ Betriebe oder Betriebsteile, in denen Altfahrzeuge zum Zweck der nachfolgenden Verwertung behandelt werden; dies kann auch die Rücknahme einschließen;

...

§ 4 Überlassungspflichten

(1) Wer sich eines Fahrzeugs entledigt, entledigen will oder entledigen muss, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen....

§ 5 Entsorgungspflichten

(2) Betreiber von Annahmestellen, Rücknahmestellen, Demontagebetrieben, Schredderanlagen und sonstigen Anlagen zur weiteren Behandlung müssen Altfahrzeuge nach Maßgabe der für sie jeweils geltenden Anforderungen des Anhangs umweltverträglich behandeln, ordnungsgemäß und schadlos verwerten und gemeinwohlverträglich beseitigen.

(3) Die Einhaltung der in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Anforderungen ist durch einen Sachverständigen (§ 6) zu bescheinigen. ...